

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mitter Entsorgung GmbH (Stand 07/2018)

### 1.1. Anwendungsbereich:

Die Mitter Entsorgung GmbH – im Folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten durch die Auftragserteilung als von Auftraggeber (AG) anerkannt und sind für beide Vertragsteile verbindlich. Die Wirksamkeit dieser Bedingungen wird auch für allfällige Zusatz- oder Folgeaufträge vereinbart. Allfällige Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des AG haben keine Geltung. Dies gilt auch trotz gegenteiliger Bestimmungen in den Vertragsbedingungen des AG.

### 1.2. Angebote:

Die von dem AN angebotenen Leistungen, ob schriftlich oder mündlich, sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, freibleibend ab Lager. In Rechnung gestellt werden die am Tag der Auslieferung bzw. Durchführung der Leistungen gültigen Preise. Im Leistungsverzeichnis (LV) beispielhaft genannte Produkte und Materialien berechtigen dem AN zur Ausführung gleichwertiger Produkte und Materialien. Zusatzangebote gelten als vom AG (oder seinem Vertreter) angenommen, wenn dieser (oder sein Vertreter) die Ausführung der angebotenen Zusatzleistungen durch den AN ohne jegliche Einwände hinnimmt. Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch die AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Abgaben (LandschaftsabgabenG, Gomaut gemäß der Mautpflicht Bundesstraßen-MautG)

### 1.3. Preis und Entgelt:

Ist zwischen AN und AG nichts Abweichendes vereinbart worden, so sind Preisberechnungen, Kostenvoranschläge, Leistungsverzeichnisse des AN stets als unverbindliche Kostenvoranschläge zu betrachten. In den Preisen des AN sind die

Umsatzsteuer sowie sonstige öffentlichen Abgaben (beispielsweise Altlastenbeitrag) nicht enthalten.

#### **1.4. Zahlung:**

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN spätestens 14 Tage nach Eingang bei dem AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes in Höhe von 9,2%-Punkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen. Der AN behält sich das Recht vor, dem AG zurechenbare Mehrkosten nach zu verrechnen. (z.B. wegen Fehlbezeichnung, Falschbeschriftung von Behältern, Mangelhaftigkeit von Behältern). Die Gewährung eines Skontos muss vor Auftragserteilung schriftlich vereinbart sein.

#### **1.5. Durchführung des Auftrages /Kennzeichnung/ /Mengenbestimmung/ Untersuchung:**

Die vereinbarte Lieferzeit ist mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung nur als geschätzter Zeitraum zu betrachten.

Zur Bestimmung der Mengen der Abfälle ist die Abwägung auf der Betriebswaage am Firmensitz der AN maßgeblich. Alternativ kann eine von dem AN bezeichnete öffentliche Brückenwaage maßgeblich sein.

Die vom AN übernommenen Abfälle sind von der AG nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit genau und hinreichend zu kennzeichnen. Der Begleitschein hat alle erforderlichen Angaben bzw. Hinweise zum übernommenen Abfall zu enthalten.

Die AN ist berechtigt, auch nach Übernahme die Abfälle auf Kosten des AG zu untersuchen und zu analysieren. Entstehen durch die Umlagerung der Abfälle oder durch die mangelhafte Kennzeichnung des AG Mehrkosten, ist die AN berechtigt dies an den AG weiter zu verrechnen. Die Kosten für die Behandlung vorgesehenen Untersuchungen und Gutachten hat der AG zu tragen.

### **1.6. Auftragsänderungen:**

Wenn über das Vermögen des AG das Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder werden Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, können weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

### **1.7. Geltung von Normen:**

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen ÖNORMEN sowie Gesetze.

### **1.8. Aufstellung/Transport von Mulden:**

Der vom AG angegebene Aufstellort muss eine geeignete und befestigte Zufahrt für LKW aufweisen sowie von den räumlichen Voraussetzungen so beschaffen sein, dass eine ordnungsgemäße Abholung der Mulden gewährleistet ist. Ergeben sich durch einen ungeeigneten Aufstellungsort Mehrkosten, insbesondere durch Leerfahrten, sind diese vom AG zu bezahlen. Ist beim Aufstellen oder Abholen der Mulde oder des Containers der AG nicht anwesend, so ist der von dem Mitarbeiter der AN auf dem Lieferschein angegebene Inhalt der Mulden (Mengen und Qualifikation bzw. Klassifizierung) vom Kunden anzuerkennen.

Der AG haftet für Beschädigungen von Mulden, und ist zur ordentlichen Absicherung der Mulden verpflichtet und haftbar. Die Befüllung der Mulden muss vom AG ordnungs- und verwendungsgemäß unter Einhaltung der maximalen Transport-Gewichte erfolgen. Werden bei der Entladung der Mulden Fehlwürfe festgestellt, werden die dadurch entstandenen Kosten von der AN in Rechnung gestellt.

### **1.9. Gewährleistung/Haftung**

Hinsichtlich des Gewährleistungsrechtes wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 922 ff ABGB verwiesen. Wenn der Mangel auf die vom AG beigestellten Unterlagen oder auf eine besondere Weisung des AG zurückzuführen ist, besteht kein Schadenersatz- und Gewährleistungsanspruch der AN. Generell besteht nur eine Haftung der AN bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG ausserhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AN zu vergüten.

#### **1.10. Eigentumsvorbehalt:**

Der Kaufgegenstand bzw. die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen im Eigentum der AN. Bei Zahlungsverzug ist die AN berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten.

#### **1.11. Kompensation:**

Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des AG gegen Forderungen der AN ist ausgeschlossen, sofern dies zwischen AG und AN nicht im Vorfeld vereinbart wurde.

### **2. Firmensitz/Sitz der Betriebswaage:**

Die Betriebswaage befindet sich am Sitz der Mitter Entsorgung GmbH: Hainbach 14, 4493 Wolfers.

#### **2.1. Gerichtsstandsvereinbarung:**

Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, insbesondere zwischen Unternehmer, wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit in Steyr vereinbart. Der besondere Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG für Verbraucher bleibt davon unberührt. Der AN ist aber auch berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

#### **2.2. Salvatorische Klausel:**

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine solche gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.